

Rechtsverordnung

über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Steinbruch Albersweiler Süd“

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 29) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albersweiler wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Steinbruch Albersweiler Süd“.

Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die folgenden Flächen innerhalb der Gemarkung Albersweiler:

Flurstück Nr. 1777 und 1776/2

§ 3

Schutzzweck

Bei dem Aufschluss am Westrand von Albersweiler handelt es sich um einen Teil des ehemaligen Steinbruchs. Hier stehen Gneise des Grundgebirges an (über 450 Millionen Jahre alt), die von Vulkaniten und Sandsteinen des Perms überlagert werden. Die Gnei-

se führend dunkle Ganggesteine. Im Andesit finden sich in ehemaligen Gasblasen Mineraleinschlüsse. Die Auflagerung von permischen Gesteinen auf Grundgebirge aus Gneis ist für Rheinland-Pfalz einmalig. Aus den genannten Gründen ist die Erhaltung dieses Aufschlusses dringend notwendig.

§ 4 **Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren**

1. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5 **Auskünfte**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 Denkmalschutz- und -pflegegesetz)

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 – ~~8~~ der Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Denkmalschutz und –pflegegesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in Verbindung mit § 33 Denkmalschutz- und –pflegegesetz Anwendung.

**§ 7
Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch**

Die Unterschutzstellung wird gemäß § 10 Denkmalschutz- und –pflegegesetz in das bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

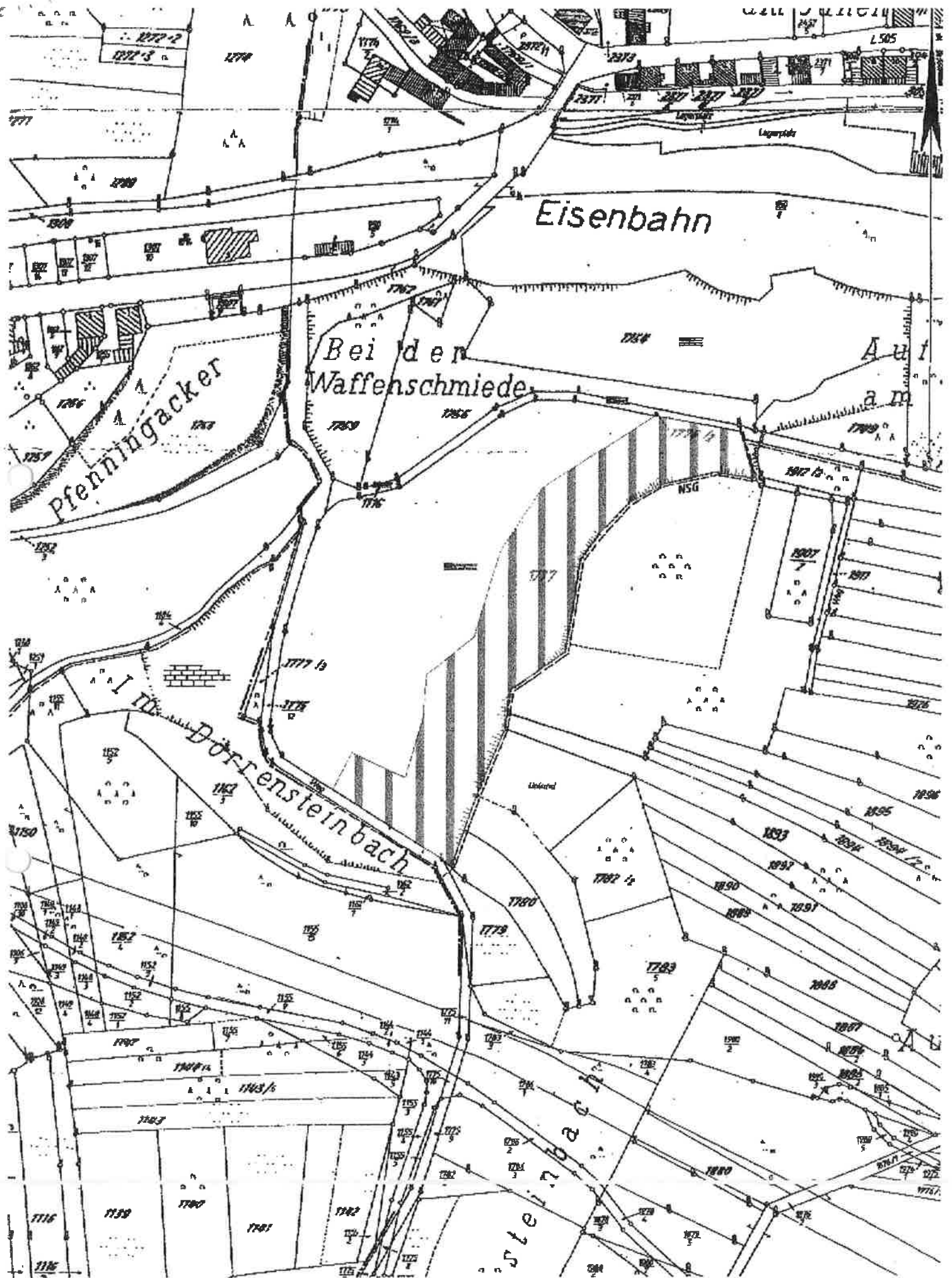
**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau, den 18.12.03
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Untere Denkmalschutzbehörde -



Theresia Riedmaier
Landrätin



Landau in der Pfalz, den 07.03.2002, Auszug aus: 44.2854D, VermKA: LANDAU IN DER PFALZ, Gemarkung: ALBERSWEILER, Flur: -, Maßstab 1:2000